

Wichtigste Änderungen der Ethos Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte 2021 gegenüber der Ausgabe 2020

1. Änderungen in der Ausgabe 2021

Wie jedes Jahr wurden die Ethos Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte überarbeitet, um den jüngsten Entwicklungen im Bereich Corporate Governance in der Schweiz und im Ausland Rechnung zu tragen. Für 2021 ist keine wesentliche Anpassung der Richtlinien vorgesehen. Die neuen Bestimmungen des Obligationenrechts, die vom Parlament am 19. Juni 2020 verabschiedet wurden, werden im Jahr 2022 in Kraft treten. Eine Aktualisierung der Grundsätze der Corporate Governance und des einleitenden Kapitels in den Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte 2022 wird daher notwendig sein, um die durch die Revision des Obligationenrechts eingeführten Änderungen zu erläutern.

Die Bestimmung über Geschlechterrichtwerte tritt hingegen am 1. Januar 2021 in Kraft, wird aber, aufgrund der Übergangsfristen, erst ab 2026 für den Richtwert von 30% im Verwaltungsrat und ab 2031 für den Richtwert von 20% in der Geschäftsleitung anwendbar werden.

Auf Vorschlag der Geschäftsleitung von Ethos hat der Stiftungsrat von Ethos einstimmig die folgenden geringfügigen Anpassungen für die Version 2021 genehmigt:

Punkt 1.2: Bericht zur Klimastrategie (neu)

Eine wachsende Zahl von Anlegern verlangt von CO₂-intensiven Unternehmen, dass sie ihrer Generalversammlung in einer jährlichen Konsultativabstimmung den Bericht zur Klimastrategie unterbreiten («Say on climate»). Wahrscheinlich werden einige Aktionäre den Generalversammlungen Anträge vorlegen, um die Unternehmen in diese Richtung zu drängen.

Manche Unternehmen unterbreiten möglicherweise auf freiwilliger Basis bereits 2021 ihren Bericht zur Klimastrategie den Aktionären zur Abstimmung. Es ist daher notwendig, Kriterien zur Annahme zu definieren. Zu diesem Zweck wurde ein neuer Punkt 1.2 betreffend Bericht zur Klimastrategie im Kapitel 1 eingeführt. Im Falle einer Konsultativabstimmung wird Ethos die internationalen Standards auf diesem Gebiet anwenden und prüfen, ob das Unternehmen Reduktionsziele festgelegt hat, die mit einer Begrenzung der Erwärmung der Atmosphäre auf 1.5° vereinbar sind, ob es Zwischenziele bestimmt hat und ob seine Berichterstattung bezüglich Massnahmen und Risiken transparent ist.

Anhang 1: Unabhängigkeitskriterien für Mitglieder des Verwaltungsrats (geändert)

Punkt m. im Anhang 1 der Richtlinien betreffend die Unabhängigkeitskriterien für Verwaltungsräte wurde geringfügig geändert. Ein Verwaltungsratsmitglied, das sich am Vorsorgeplan des Unternehmens beteiligt, wird fortan nicht mehr als nicht unabhängig betrachtet, wenn eine Beteiligung obligatorisch ist¹. Die freiwillige Beteiligung am Vorsorgeplan, mit einem Arbeitgeberbeitrag, bleibt hingegen ein Kriterium für fehlende Unabhängigkeit. Es gibt bis heute nur sehr wenige Fälle von Verwaltungsratsmitgliedern (mit Ausnahme der Präsidenten), die sich am Vorsorgeplan des Unternehmens beteiligen.

¹ <https://portal.crmforyou.ch/Dateien/9BEED39D-59D5-466C-A4DD-803B15471154.pdf>

Anhang 6: Aktionärsanträge (geändert)

Ein neuer Punkt b. über Aktionärsanträge zur Umweltverantwortung der Unternehmen wurde im Anhang 6 eingeführt. Er hält fest, dass Ethos Aktionärsanträge unterstützen wird, mit denen die Unternehmen aufgefordert werden, eine Abstimmung über ihren Klimabericht zu organisieren («Say on Climate»).

Im Anhang 6 wurde auch der Punkt c. über die Aktionärsanträge zur Umweltverantwortung der Unternehmen präzisiert. Er unterstreicht fortan die Tatsache, dass Ethos Aktionärsanträge unterstützt, welche auf eine Begrenzung der Erwärmung auf 1.5° abzielen. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht mehr den Forderungen der Investoren, insbesondere im Rahmen der Engagement-Initiative «Climate Action 100+».

2. Für 2022 angekündigte Änderungen

Im Rahmen der Kommunikation der Stimmrechtsrichtlinien 2021 wird hier schon eine erste wichtige Änderung der Ausgabe 2022 mitgeteilt, dies um den Unternehmen die Anpassung an die neuen Richtlinien zu erleichtern. Der Stiftungsrat von Ethos hat bereits einer Verschärfung der Stimmrechtsrichtlinien in Bezug auf die Diversität zugestimmt. Bis heute zählen nämlich 110 Unternehmen von den gegenwärtig 213 Unternehmen des SPI weniger als 20% Frauen und 170 Unternehmen des SPI weniger als 30% Frauen im Verwaltungsrat. Deshalb werden die folgenden Regeln über die Wahl und Wiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern in der Ausgabe 2022 der Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte in Kraft treten:

Kapitel der Stimmrechtsrichtlinien	Neuer Punkt
2.1 – Wahl oder Wiederwahl von nicht-exekutiven Verwaltungsratsmitgliedern	Der Kandidat präsidiert den Nominierungsausschuss und der Verwaltungsrat zählt weniger als 20% Frauen (30% ab 2026), ohne ausreichende Begründung.
2.3 – Wahl oder Wiederwahl des Verwaltungsratspräsidenten	Der Rat besitzt keinen Nominierungsausschuss und zählt weniger als 20% Frauen (30% ab 2026), ohne ausreichende Begründung.